

Lauro und aus Redeweisen einer anderen ungewohnten Feder. Zu den letzteren sind zu stellen: *mittentes ad nostre celsitudinis curiam*, vor allem aber die Schutzformel *sub nostra speciali protectione et defensione in ius regium recipientes*, die in den zahlreichen Schutzformeln Friedrichs II. und seiner Söhne in dieser eigentümlichen Formulierung überhaupt nicht mehr nachzuweisen ist. Wichtig ist besonders die Bezugnahme auf die Schenkung von 1205¹⁰⁷, die mit den Worten *petia una terre quam vobis dedimus de demanionostro ad Anglonam et ad fontem Puntoni sicut continetur inter viam – adiacenti palude* geschieht. BF 1406 ist also erst nach diesem Machwerk geschaffen worden. Diese Feststellung verneint die Glaubwürdigkeit des Textes vollends. Der nachfolgende Abschnitt bis zur Korroboratio, der dem Kloster viele Rechte zusichert, enthält gleichfalls Wendungen recht zweifelhaften Charakters und Herkunft. Ausdrücke wie *de habundantiori quoque gratie nostre sublimitate*, der Passus *preterea irritamus – et adnichilamus*, die Wendung *littere contrarie* kommen in den vielen Schriftstücken des Notars Johannes de Lauro wie in den anderen Kanzleiprodukten und selbst in den Fremdausfertigungen auch in ähnlichen Formulierungen nicht vor. Ein Teil der vielen Bestimmungen zu den einzelnen Rechten wie die Abgabefreiheit, das Weide-, Asyl-, Holzungs- und sonstige Rechte, die hier genannt werden, steht in fast gleichem Wortlaut auch in anderen Zisterzienserprivilegien der Jahre 1220–1225¹⁰⁸. Mehrere Bestimmungen aber begegnen nur in diesem Text für Ferrara. Zu diesen Besonderheiten von BF 1406 gehören Rechtsbegriffe wie *dohanaticum falangaticum, licitaria, pedagium*, Vergünstigungen wie *liberam facultatem – emendi ad mensuram propriam et steteram – et habendi iudices et notarios – ac faciendi licitarias in aquis* und die Sätze *irritamus penitus et adnichilamus omnes stipulationes – careant effectum*, die erst vor der Korroboratio enden. Diese Sonderbestimmungen, die sonst nicht mehr in den kaiserlichen Diplomen auftauchen, könnten die Fälschung veranlaßt haben. Selbst die Korroboratio BF 1406 bietet manche Abweichung von der bei Johannes de Lauro üblichen Formel. Im Unterschied zu den regelmäßigen Stücken werden in BF 1406 dem präpositionalen Attribut *ad memoriam* vier statt drei Substantive angehängt und Johannes de Lauro *nota-*

¹⁰⁷) Nachtr. 87.

¹⁰⁸) Zu ihnen gehören Privilegien von BF 1181–1564, die sich nicht allein auf Zisterzienserklöster beschränken. Eine kleine Gruppe von ihnen (BF 1281, 1282, 1397, 1515, 14675) enthält einen formelhaften Passus (*nulla temeraria presumptio – seu scandalum suboriri*), der in BF 1406 jedoch nicht vorkommt.